

5. ÄNDERUNGSTARIFVERTRAG
ZUM
**Tarifvertrag über die Mindestvergütung
für arbeitnehmerähnliche Personen des MDR**

Zwischen dem

Mitteldeutschen Rundfunk (MDR),
Anstalt des öffentlichen Rechts,
Kantstr. 71-73, D-04275 Leipzig,
vertreten durch die Intendantin, Frau Prof. Dr. Karola Wille,

und

der/dem

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie

Deutschen Journalistenverband

- Landesverband Sachsen
- Landesverband Sachsen-Anhalt
- Landesverband Thüringen

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle arbeitnehmerähnlichen Personen im Sinne des Tarifvertrages für Freie Mitarbeiterinnen des MDR (TV Freie) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Änderung des Tarifvertrages über die Mindestvergütung für arbeitnehmerähnlichen Personen des MDR

Mit Wirkung vom 01.06.2015 werden die Mindestvergütungen des Tarifvertrages über die Mindestvergütung für arbeitnehmerähnliche Personen des MDR, um 2,3% erhöht. Sie richten sich ab diesem Zeitpunkt nach den Vergütungstabellen (Hörfunk, Fernsehen, Online), die diesem Änderungstarifvertrag als **Anlage 1** beigefügt sind.

Mit Wirkung vom 01.06.2016 werden diese Mindestvergütungen um weitere 2,3 % erhöht. Sie richten sich ab diesem Zeitpunkt nach den Vergütungstabellen (Hörfunk, Fernsehen, Online), die diesem Änderungstarifvertrag als **Anlage 2** beigefügt sind.

§ 3 Einmalzahlungen

Der MDR zahlt folgende Einmalzahlungen^{1 2}:

- a) an im Jahr 2015 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages arbeitnehmerähnliche Personen³ eine Einmalzahlung in Höhe von 2,3 % brutto der im Jahr 2014 beim MDR erzielten Bezüge;
- b) an im Jahr 2016 arbeitnehmerähnliche Personen eine Einmalzahlung in Höhe von 4,4 % brutto der im Jahr 2015 beim MDR erzielten Bezüge;
- c) Der MDR beachtigt, im 4. Quartal 2016 mit den vertragsschließenden Gewerkschaften Verhandlungen über die Dynamisierung der Honorare für arbeitnehmerähnliche Personen aufzunehmen. Sollten diese Verhandlungen bis zur nächsten Tarifrunde über eine Erhöhung der Mindestvergütung nicht abgeschlossen sein, wird der MDR bei den Verhandlungen über eine Einmalzahlung das Nachhaltigkeitsprinzip zur Anwendung zu bringen. Die dann zu vereinbarende prozentuale Einmalzahlung erfolgt zuzüglich der prozentualen Einmalzahlung des Jahres 2016.

Bei der Berechnung der Einmalzahlung 2015 sind die Bezüge i. S. d. Ziff. 3.5 TV für Freie Mitarbeiterinnen des Jahres 2014 zuzüglich der in diesem Jahr ausgezahlten Einmalzahlung i zu Grunde zu legen.

Bei der Berechnung der Einmalzahlung 2016 sind die Bezüge i. S. d. Ziff. 3.5 TV für Freie Mitarbeiterinnen des Jahres 2015 zuzüglich der in diesem Jahr ausgezahlten Einmalzahlung zu Grunde zu legen.

¹ **Protokollnotiz 1:** Einmalzahlungen sind Bezüge i. S. d. Ziff. 3.5 TV Freie, bleiben jedoch bei der Feststellung der sozialen Schutzbedürftigkeit gemäß Ziffer 3.3 TV Freie außer Betracht.

² **Protokollnotiz 2:** Über das abgestimmte Verfahren der Auszahlung der Einmalzahlungen wird der MDR in geeigneter Weise informieren.

³ **Protokollnotiz 3:** Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Einmalzahlung beträgt maximal 61.355,03 €.

§ 4 Härtefallregelungen

1. Freie Mitarbeiterinnen, die für das Jahr 2014 eine Langzeiterkrankung gem. Ziff. 4.4 des Tarifvertrages für Freie Mitarbeiterinnen des MDR nachweisen
oder
eine Pflegezeit gem. § 3 PflegeZG nachweisen
oder
die eine im Jahr 2014 beginnende Mutterschaftshilfe gemäß Ziffer 7. TV Freie erhalten haben, erhalten ebenfalls die Einmalzahlungen gem. § 3 a), sofern sie zum 31.12.2013 arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des Tarifvertrages für Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MDR waren. Maßgebend für die Berechnung der Einmalzahlung gem. § 3 a) sind die im Jahr 2013 beim MDR erzielten Bezüge.
2. Freie Mitarbeiterinnen, die für das Jahr 2015 eine Langzeiterkrankung gem. Ziff. 4.4 des Tarifvertrages für Freie Mitarbeiterinnen des MDR nachweisen
oder
eine Pflegezeit gem. § 3 PflegeZG nachweisen
oder
die eine im Jahr 2015 beginnende Mutterschaftshilfe gemäß Ziffer 7. TV Freie erhalten haben, erhalten ebenfalls die Einmalzahlungen gem. § 3 b), sofern sie zum 31.12.2014 arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des Tarifvertrages für Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MDR waren. Maßgebend für die Berechnung der Einmalzahlung gem. § 3 b) sind die im Jahr 2014 beim MDR erzielten Bezüge.

§ 5 Honorar an gesetzlichen Feiertagen und Sonntagen

1. Beim Einsatz an Tagen, die am Sitz des beauftragenden Bereiches als gesetzlicher Feiertag gelten, einschließlich Oster- und Pfingstsonntag sowie am Heiligen Abend und Silvester ab 12.00 Uhr, erhöht sich das üblicherweise zwischen der betreffenden Freien Mitarbeiterin und dem beauftragenden Bereich vereinbarte Honorar um 75 % der entsprechenden tariflichen Mindestvergütung.
2. Beim Einsatz an Sonntagen erhöht sich das üblicherweise zwischen der betreffenden freien Mitarbeiterin und dem beauftragenden Bereich vereinbarte Honorar um 20 % der entsprechenden tariflichen Mindestvergütung.
3. Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf einen Sonntag, besteht ausschließlich Anspruch auf Zahlung des Feiertagshonorars.
4. Diese Regelung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

§ 6 Bestandsschutzregelung

1. Für Freie Mitarbeiterinnen die sich zum 31.12.2015 im Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Gewährung von Bestandsschutz für arbeitnehmerähnliche Freie Mitarbeiterinnen des MDR - Bestandsschutztarifvertrag (BTV) befinden, erhöht sich die vertraglich vereinbarte Angebotsgarantie ab dem 01.01.2016 um 1% der vertraglich vereinbarten Angebotsgarantiesumme.
2. Diese Regelung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

§ 7 Zahlungen im Fall eines Beschäftigungsverbot entsprechend Mutterschutzgesetz

1. In Ziffer 6.4 des Tarifvertrages für Freie Mitarbeiterinnen des Mitteldeutschen Rundfunks (TV Freie) vom 01.01.2012 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

Ab dem 43. Tag des Beschäftigungsverbots beträgt der Zuschuss je Tag 70% von 1/365 der Vorjahresbezüge.

2. Die Regelung gilt ab dem 1.1.2016. Ihre Laufzeit bestimmt sich nach Ziffer 2.2 TV Freie.

§ 8 Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses

1. Der Tarifvertrag für Freie Mitarbeiterinnen des Mitteldeutschen Rundfunks vom 01.01.2012 wird um folgende Ziffer 4.14 ergänzt:

4.14 Das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis endet, ohne dass es einer Mitteilung bedarf, mit dem Zeitpunkt, der gesetzlich als Zeitpunkt für einen Bezug von Regelaltersrente als Vollrente ohne Abschläge bestimmt ist. Dies gilt auch für freie Mitarbeiterinnen, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.

Protokollnotiz zu Ziffer 4.14: Der MDR spricht in einem Zeitraum von 12 Monaten vor Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses nach Ziffer 4.14. keine wesentliche Einschränkungen der Tätigkeit aus.

2. Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2016. Ihre Laufzeit bestimmt sich nach Ziffer 2.2 TV Freie.

§ 9 Maßregelungsklausel

1. Jede Maßregelung und unterschiedliche Behandlung von Beschäftigten aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tarifbewegung 2015 beim MDR unterbleibt oder wird rückgängig gemacht, falls sie bereits erfolgt ist.
2. Soweit Ansprüche oder Anwartschaften von Festangestellten oder arbeitnehmerähnlichen Personen gemäß TV Freie von der ununterbrochenen Beschäftigung oder Betriebszugehörigkeit abhängen oder davon, dass das Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, gelten die Beschäftigungsdauer oder die Betriebszugehörigkeit durch Arbeitskämpfmaßnahmen als nicht unterbrochen, das Arbeitsverhältnis als nicht ruhend.
3. Schadenersatzansprüche aller Art wegen der Organisation oder der Beteiligung an der Tarifbewegung 2015 entfallen.

§ 10 Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 01.04.2015 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.03.2017. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Leipzig, den

Leipzig, den

Mitteldeutscher Rundfunk

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
ver.di Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
Fachbereich Medien, Kunst, Industrie

Dresden, den

Halle, den

Deutscher Journalistenverband
Landesverband Sachsen

Deutscher Journalistenverband
Landesverband Sachsen-Anhalt

Erfurt, den

Deutscher Journalistenverband
Landesverband Thüringen